

Zertifizierungsprogramm P81

Sustainable Finance Manager – ESG Expert:in für Banking & Finance

Version 1.1: 2024-03-05

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2024 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenz- & Tätigkeitsprofil	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
2.2.1	Environment Social Governance (ESG) Grundkenntnisse	3
2.2.2	Rolle der Finanzwirtschaft	3
2.2.3	Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren	4
2.2.4	ESG-Risikomanagement und Managementsystem	4
2.2.5	Operatives ESG-Management	4
2.2.6	Reporting	5
3	Prüfung	5
3.1	Präsentation	5
3.2	Mündliche Wissensprüfung	6
4	Bewertungskriterien	6
4.1	Präsentation	6
4.2	Mündliche Wissensprüfung	6
4.3	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung	6
5	Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung	6
6	Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft	7
7	Rezertifizierung	7
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates	7
7.2	Ausstellung des Zertifikates	7
7.3	Fristen	7
8	Prüfer:innen	7
8.1	Anzahl Prüfer:innen	7
8.2	Kompetenz der Prüfer:innen	7

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen als Sustainable Finance Manager – ESG Expert:in für Banking & Finance durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der ISO/IEC 17024¹.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenz- & Tätigkeitsprofil

Zertifizierte Personen sind kompetent, in strategischen, rechtlichen und operativen Fragestellungen zur ESG- (Environment – Social – Governance) konformen Unternehmensführung in Finanzinstituten zu beraten.

Sie sind in der Lage, Chancen und Risiken nachhaltiger Investments und Anlagestrategien zu bewerten.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.6 aufweisen.

2.2.1 Environment Social Governance (ESG) Grundkenntnisse

Zertifizierte Personen

- können die Begriffe „ESG“ und „Due Dilligence“ erklären,
- können den Begriff des „Greenwashing“ erklären und verfügen über Grundkenntnisse des diesbezüglichen unternehmerischen Haftungsrisikos,
- können die wesentlichen Aussagen der europäischen Gesetzgebung des EU Green Deal² aufzählen und ableiten,
- verfügen über steuerliche Grundkenntnisse,
- kennen Förderungsmöglichkeiten für ESG Projekte

2.2.2 Rolle der Finanzwirtschaft

Zertifizierte Personen

- kennen die besondere Stellung des Finanzdienstleistungssektors in der grünen Transformation
- kennen die rechtlichen Anforderungen im Rahmen des Finanzierungsprozesses zur Erkennung von Klima- und Umweltrisiken auf Kundenseite und können die Implementierung der notwendigen Prozesse initiieren und begleiten
- kennen die Anforderungen an grüne Finanzierungen und können die Implementierung der notwendigen Prozesse begleiten
- kennen die rechtlichen Anforderungen im Rahmen der MiFID II – Market in Financial Instruments Directive Anlageberatung sowie der Zielmarktbestimmung von grünen Veranlagungsprodukten
- können bei der Emission grüner Veranlagungsprodukte unterstützen und beraten
- kennen die Anforderungen an die Klimaneutralität bezogen auf den Finanzsektor

¹ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren.

² Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32019R2088>

- kennen die wichtigsten Initiativen und Projekte der österreichischen Regierung, die gemeinsam mit dem Finanzsektor betrieben werden

2.2.3 Grundwissen Richtlinien, Standards und Verfahren

Zertifizierte Personen

- kennen die Kernaussagen die EU-Verordnung zur EU - Taxonomie (EU) 2020/852³,
- kennen die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088⁴ und können die Organisation danach ausrichten,
- kennen die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
- kennen die Anforderungen der Nicht-finanziellen Berichterstattung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)⁵
- kennen die 17 Ziele der Sustainable Development Goals (SDG)⁶ und können diese anwenden,
- kennen die Wirkung und unternehmerische Auswirkung von Environment Social Government (ESG) Ratings und können die Kennzahlen zur Erreichung bei ESG Ratings aufbereiten und darstellen.

2.2.4 ESG-Risikomanagement und Managementsystem

Zertifizierte Personen

- können unternehmerisches Handeln nach potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken (diese sind: vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, etc.) ausrichten,
- kennen die Risiken nicht nachhaltiger Businessmodelle/Lieferanten und können sowohl Transformation des Business Modells als auch das Lieferantenmanagement nach ESG-Kriterien gestalten,
- können Unternehmensstrategie und Prozesse an die ESG-Kriterien (Environment/Umwelt: Klima, Ressourcenknappheit, Wasser, Artenvielfalt; Social/Soziales: Mitarbeitende, Sicherheit und Gesundheit, demographischer Wandel, Ernährungssicherheit; Governance/Unternehmensführung: Risiko- und Reputationsmanagement, Aufsichtsstrukturen, Compliance, Korruption) anpassen,
- können eine ESG-konforme Organisationstruktur aufbauen und interne Entwicklungen überwachen,
- können die relevanten Aspekte eines vollumfänglichen ESG-Stakeholdermanagements aufzählen (z.B. Einbindung in die Definition wesentlicher Themen sowie zielgruppengerechte externe Kommunikation).

2.2.5 Operatives ESG-Management

Zertifizierte Personen

- können bezüglich ESG- konformem Wirtschaften beraten,

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj?locale=de>

⁴ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071>

⁵ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021PC0189>

⁶ United Nations, 17 Sustainable Development Goals, <https://sdgs.un.org/goals>

- können ESG-konforme Zielsetzungen SMART (spezifisch- messbar- attraktiv- realistisch- terminiert) planen und diese in die Optimierung strategischer und finanzieller Prozesse einbinden,
- kennen die Kriterien (Steuerungseffekt, Vergleichbarkeit oder Auditierbarkeit, etc.) zur Identifizierung aussagekräftiger ESG-Kennzahlen aus der Gesamtdimension Environmental, Social and Governance,
- kennen relevante IT-Steuerungssysteme (Enterprise-Ressource-Planig (ERP) for ESG),
- können Stakeholderanalysen durchführen und können diese für die ständige Optimierung der ESG-Stakeholderstrategie anwenden,
- können Greenwashing erkennen und kennen Strategien für die Vermeidung von Greenwashing,
- können Strategien für die Umsetzung einer „Green Supply Chain“⁷ sowie Dekarbonisierung entwickeln
- können Human Ressource-Strategien für eine grüne Transformation entwickeln

2.2.6 Reporting

Zertifizierte Personen

- verstehen die Anforderungen und Regeln der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) 2021 und können Berichtspflichten gemäß dieser Richtlinie definieren,
- können Unternehmensberichte gem. Global Reporting Initiative (GRI) Standards⁸ erstellen,
- können Daten mit einer hohen Kennzahlenqualität aufbereiten und die Richtigkeit der angegebenen Daten prüfen,
- können das Unternehmen auf externe ESG-Audits vorbereiten.

3 Prüfung

Die Prüfung wird von einer Kommission bestehend aus zwei Prüferinnen/Prüfern abgehalten und besteht aus zwei Teilen: einer Präsentation und einer mündlichen Wissensprüfung.

Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist in den Grenzen des vorgegebenen Zeitrahmens erlaubt, sofern nicht in weiterer Folge eine Einschränkung erfolgt.

3.1 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation muss die Kandidatin/der Kandidat ein Projekt aus dem Finanzsektor präsentieren, in dem dargestellt wird, wie ESG strategisch unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden kann.

Diesbezüglich muss die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen ihrer/seiner Präsentation folgendes darstellen:

- **Beschreibung der Projektausgangslage:** Ist-Analyse, Unternehmens-/Organisationsgröße, Kultur, Zusammensetzung Mitarbeiterschaft, Aufbau und Zusammensetzung Führungsebene, Trends, Einflüsse, ...
- **Darstellung des Rahmens:** Mission, strategische Leitsätze, Verantwortliche, relevante Dimensionen, Handlungsfelder, ...
- **Beschreibung der Zielsetzung:** Formulieren von drei qualitativen und drei quantitativen Zielen.

⁷ Handlungsfelder im Green Supply Chain Management, <https://www.forschungsinformationssystem.de/servlet/is/444636/>

⁸ Global Reporting Standards, <https://www.globalreporting.org/how-to-use-the-gri-standards/gri-standards-german-translations/>

- **Vorstellung der Umsetzungs-Strategie und Begründung:** Prozessdarstellung (unter Einbeziehung des Plan-Do-Check-Act Zyklus), eingebundene Personengruppen, Herausforderungen & Widerstände, ...
- **Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen und möglichen KPIs.**

Die maximale Dauer dieses Teils der Prüfung ist mit 25 Minuten festgelegt.

Die Vorbereitung der Präsentation erfolgt im Vorfeld der Prüfung, das gegenständliche Projekt ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten frei wählbar.

3.2 Mündliche Wissensprüfung

Im Anschluss an die Präsentation werden der Kandidatin/dem Kandidaten fünf Fragen gestellt. Die Fragen werden aus unterschiedlichen (nicht aus derselben!) Wissenskategorien gem. 2.2.1 bis 2.2.6 formuliert.

Die maximale Dauer der mündlichen Wissensprüfung ist mit maximal 20 Minuten festgelegt.

4 Bewertungskriterien

4.1 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation werden folgende Aspekte bewertet:

- **Formale Aspekte:** Aufbereitung und Aufbau (Struktur) der Präsentation (max. 5 Punkte)
- **Präsentationsstil & Rhetorik** (max. 5 Punkte)
- **Inhaltliche Richtigkeit** (insgesamt max. 25 Punkte):

Für eine positive Gesamtbeurteilung dieses Teiles der Prüfung muss eine Mindestanzahl von 21 Punkten bei einer maximal möglichen Punkteanzahl von 35 Punkten erreicht werden.

4.2 Mündliche Wissensprüfung

Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 25 Punkten bewertet. Zur positiven Absolvierung dieses Prüfungsteil ist eine Mindestpunkteanzahl von 15 Punkten erforderlich.

4.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=36 von insgesamt 60 Punkten) erreicht werden.

Wird ein Abschnitt negativ beurteilt, so ist die Prüfung insgesamt negativ zu beurteilen.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. Nachweise einer absolvierten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gem. Abschnitt 2 im Ausmaß von mind. 64 Wochenstunden
2. positives Prüfungsergebnis (gem. Abschnitt 4 Bewertungskriterien)

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft

6.1 Einspruch: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

6.2 Beschwerde: Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft: Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung und im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

7 Rezertifizierung

7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

7.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

7.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

7.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

7.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

7.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 3 durchzuführen.

7.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.

8 Prüfer:innen

8.1 Anzahl Prüfer:innen

Die Prüfung wird von zwei Prüfern abgehalten und bewertet.

8.2 Kompetenz der Prüfer:innen

Für die von AS+C eingesetzten Prüfer:innen gelten folgende Anforderungen (siehe ISO/IEC 17024). Prüfer:innen müssen die Anforderungen von AS+C erfüllen, die auf den anzuwendenden Kompetenznormen und anderen relevanten Dokumenten basieren.

Der Auswahlvorgang stellt sicher, dass die einer Prüfung oder Teilen einer Prüfung zugeteilten Prüfer:innen mindestens

- mit diesem Zertifizierungsschema vertraut sind,
- umfassende Kenntnis über die relevanten Prüfungsmethoden und Prüfungsdokumente haben,
- über eine angemessene Kompetenz in dem zu prüfenden Gebiet verfügen,
- flüssig in der schriftlichen und mündlichen Prüfungssprache kommunizieren können und
- frei sind von allen Einflüssen, um unparteiische und nichtdiskriminierende Beurteilungen (Bewertungen) erstellen zu können.

Die Auswahl der Prüfer:innen obliegt AS+C, diese führt eine Liste der zugelassenen Prüfer:innen (Prüferpool).